

GEMEINDE KÜNTEN

Natürlich. Lebendig. Eigenständig.

WASSERREGLEMENT

Synopse 3.3 Entwurf vom 11. Juni 2025

A. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Zweck, Abgaben	5
§ 2 Geltungsbereich, Wasserbezüger	5
§ 3 Allgemeines	6
§ 4 Rechtsform, Aufsicht	6
§ 5 Übergeordnetes Recht	6
§ 6 Technische Vorschriften	6
§ 7 Verwaltung und Aufsicht WV	6
§ 8 Brunnenmeister	7
§ 9 Aufgaben der WV	7
§ 10 Anlagen	7
§ 11 Wasserbeschaffung / Lieferungsverträge	8
§ 12 Schutzzonen	8
§ 13 Ausnahmen	8
B. Leitungsnetz	9
§ 14 Erstellung und Abnahme	9
§ 15 Öffentlicher Grund	10
§ 16 Erweiterung	10
§ 17 Finanzierung durch Private	11
§ 18 Löscheinrichtungen	12
C. Hausanschluss	13
§ 19 Erstellung	13
§ 20 Kostentragung	15
§ 21 Unterhalt	16
§ 22 Absperrschieber	16
§ 23 Haftung	17
D. Hausinstallationen	17
§ 24 Begriff	17
§ 25 Kostentragung	17
§ 26 Installation - Ausführung	17
§ 27 Einrichtung	18
§ 28 Kontrolle	18
§ 29 Betrieb und Unterhalt	19
E. Wasserzähler	20
§ 30 Einbau	20
§ 31 Wasserzähler für besondere Zwecke	21
§ 32 Ablesung	21
§ 33 Schäden, Behebung	21
§ 34 Revision	22
§ 35 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	22
F. Bezugsverhältnis zwischen Wasserbezüger / Grundeigentümer und der WV	22
§ 36 Anschlusspflicht	22
§ 37 Wasserbezug	23
§ 38 Haftung	23
§ 39 Wasserbezug ohne Bewilligung	24
§ 40 Besondere Bewilligung	24
§ 41 Wasserbeschaffenheit	25
§ 42 Wasserverwendung	25
§ 43 Betriebseinschränkungen	26
§ 44 Verbot der Wasserabgabe	26
G. Bewilligungsverfahren	27
§ 45 Umfang	27
§ 46 Planunterlagen	28
H. Rechtsschutz und Vollzug	29
§ 47 Rechtsschutz, Vollstreckung	29

§ 48	Strafbestimmung	29
I.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	30
§ 49	Übergangsbestimmungen	30
§ 50	Revision	30
§ 51	Inkrafttreten	30
	Wasserversorgungsstruktur	32
	Stichwortverzeichnis	33

Verzeichnis der Abkürzungen

AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
BauG	Kantonales Baugesetz
BauV	Kantonale Bauverordnung
BNO	Bau- und Nutzungsordnung
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LMG	Lebensmittelgesetzgebung
SEV	Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
SVGW	Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
WnG	Wassernutzungsgesetz
WV	Wasserversorgung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Wasserreglement der Gemeinde Künten

Die Einwohnergemeinde Künten erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 das nachstehende Wasserreglement.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Künten (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Künten (nachstehend WV genannt) und den Wasserbezüger sowie den Grundeigentümern.

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Künten (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Künten (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten.

Abgaben

² Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für alle Wasserbezüger sowie alle Eigentümer und Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgung.

Definition Wasserbezüger

² Als **Wasserbezüger** gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

§ 3

Allgemeines Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 4

Rechtsform, Aufsicht Die WV ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 5

Übergeordnetes Recht Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Amtes für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.

§ 6

Technische Vorschriften Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 7

Verwaltung und Aufsicht WV Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates

§ 2

Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 4

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 3

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

tes sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

steher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

§ 8

§ 6

Brunnenmeister

Zur Wartung **und Betreuung** der technischen Anlagen beauftragt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Zur Wartung der technischen Anlagen **wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer** einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft **nach den Richtlinien des SVGW** geregelt; soweit es sich auf das Feuerwehrewesen bezieht, bedarf es der Genehmigung des Aarg. Versicherungsamts.

§ 9

§ 7

Aufgaben der WV

- 1 Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.
- 2 Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 10

§ 8

Anlagen

- 1 Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quellfassungsanlagen, Pumpwerke, das Leitungsnetz, Hydranten, **Schieber**, Wasserzähler **und öffentliche Brunnen** sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

- 1 Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

² Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

² Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 11

Wasserbeschaffung

¹ Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft.

§ 9

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Die WV kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

Lieferungsverträge

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezü gern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

§ 38

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezü gern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen

§ 12

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quelfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 10

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

Ausnahmen § 13

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung des Reglementes unangemessen wäre, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Er kann die Abgaben ausnahmsweise anpassen und Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 12

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtmässigem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

Rechtsschutz

Siehe Kapitel H. Rechtsschutz und Vollzug

§ 13

- ¹ Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.
- ² Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

B. LEITUNGSNETZ

§ 14

Erstellung

- ¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen (in der Regel ab Innendurchmesser 100 mm), die Hauptleitungsschieber sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Baugesetzes (BauG).
- ² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

§ 14

- ¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen des Hauptleitungsnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Baugebiet im Sinne von § 156 des kantonalen Baugesetzes (BauG).
- ² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie über die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

³ Hydranten, Schieber und Schieb-
bertafeln müssen jederzeit zu-
gänglich sein.

§ 18.4 Hydranten, Schieber und
Schiebertafeln müssen jederzeit
zugänglich sein.

§ 15

Öffentlicher
Grund

Leitungen werden in der Bauzone
nach Möglichkeit in öffentlichen
Grund verlegt. Muss für das Verle-
gen von Leitungen privater Grund
in Anspruch genommen werden
und kommt zwischen Gemeinderat
und Grundeigentümer keine Ver-
einbarung über die Gewährung
des Durchleitungsrechtes zustande,
so kann der Gemeinderat beim Re-
gierungsrat das Enteignungsrecht
geltend machen (vgl. § 26 des
Wassernutzungsgesetzes (WnG)
vom 11.3.2008 und §§ 131 und 132
BauG).

§ 15

Die Leitungen werden nach
Möglichkeit im öffentlichen
Grund verlegt. Muss für das Ver-
legen von Leitungen privater
Grund in Anspruch genommen
werden und kommt zwischen
Gemeinderat und Grundeigen-
tümer keine Vereinbarung über
die Gewährung des Durchlei-
tungsrechtes zustande, so kann
der Gemeinderat das Enteig-
nungsrecht geltend machen
(vgl. §§ 31 des Gesetzes über
die Nutzung der öffentlichen
Gewässer vom 22. März 1954).

§ 16

Erweiterung

¹ Die Erweiterung des Hauptlei-
tungsnetzes in der Bauzone er-
folgt, wenn entsprechende An-
schlussgesuche vorliegen und
ein ausreichendes öffentliches
Interesse an der Erschliessung
besteht.

§ 16

¹ Die Erweiterung des Leitungs-
netzes in der Bauzone der ersten
Etappe erfolgt, wenn entspre-
chende Anschlussgesuche vor-
liegen.

² Die Erweiterung des Leitungs-
netzes in der Bauzone der zwei-
ten Etappe wird an die Hand
genommen, wenn die Voraus-
setzungen für die Umwandlung
in definitives Baugebiet gemäss
Bauordnung der Gemeinde er-
füllt sind und ein ausreichendes
öffentliches Interesse an der Er-
schliessung besteht

² Leitungen ausserhalb der
Bauzonen werden nur bei Vor-
liegen eines öffentlichen Inte-
resses in der Regel auf Kosten
der Grundeigentümer erstellt.
Vorbehalten bleibt die Brand-
schutz- und Feuerwehrgesetz-
gebung.

³ Leitungen ausserhalb des Bau-
gebietes werden von der Ge-
meinde nur bei Vorliegen eines
öffentlichen Interesses erstellt.
Vorbehalten bleibt die Brand-
schutz- und Feuerwehrgesetz-
gebung

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

§ 17

§ 17

Finanzierung durch Private

¹ Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 BauG.

¹ Neubauten von Leitungen innerhalb des Baugebietes können entweder von den Eigentümern von zwei Dritteln des angrenzenden Bodens oder von der Mehrheit der Eigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des angrenzenden Bodens gehört, beim Gemeinderat beantragt werden. In der Bauzone der zweiten Etappe sind vorgängig die Umwandlungsbestimmungen in definitives Baugebiet gemäss Bauordnung der Gemeinde zu erfüllen.

² Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG.

² Die Kosten der Erstellung werden nach Abzug der im öffentlichen Interesse verursachten Aufwendungen (Mehrdimension, Hydranten usw.) sowie der Beiträge Dritter von den beteiligten Grundeigentümern getragen. Die Leitungen werden von der WV erstellt und sind in ihr Eigentum überzuführen. Der Gemeinderat setzt die Ausrichtung einer dlfälligen Übernahmeentschädigung nach Massgabe der Interessen der Beteiligten fest; dieser Beschluss kann an die kantonale Schätzungskommission nach BauG und nach Gewässerschutzgesetz weitergezogen werden.

³ Für Beschlussfassung, Kostentragung und Kostenverteilung gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung über den Privatstrassenbau sinngemäss.

⁴ Der Gemeinderat kann aufgrund des rechtskräftigen Beitragsplanes während den Bauarbeiten von den Grundeigentümern Teilzahlungen nach Massgabe des Baufortschrittes verlangen und nach Ablauf der

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

Zahlungsfrist Verzugszinsen berechnen.

§ 18

§ 18

Lösch-einrichtungen

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV. Solche ausserordentlichen Wasserbezüge dürfen in jedem Falle nur unter Aufsicht des Brunnenmeisters oder dessen Stellvertreter erfolgen. Hydranten und Schieber müssen jederzeit zugänglich sein.

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten erfolgt ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benutzung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

² Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Liegenschaftseigentümer entschädigungslos zu dulden. Zur einwandfreien Bedienung der Hydranten sind die Hydranten-Nischen genügend gross zu dimensionieren (mind. 50 cm Freiraum).

² Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung für die Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Anzahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom SVA vorgeschrieben, auf Kosten

NEU

der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

ÄQUIVALENT BISHER

des Eigentümers zu erstellen und von ihm zu unterhalten.

C. HAUSANSCHLUSS

§ 19

Erstellung
und Ab-
nahme

¹ Der Hausanschluss, inkl. Anschluss-T und Absperrschieber, führt von der öffentlichen Leitung bis zum Hauptabstellventil bzw. bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes.

² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahmebereitschaft ist der Bauverwaltung im Voraus mitzuteilen. Im Unterlassungsfall veranlasst die WV Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers.

³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten

§ 19

¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

³ Erstellungskosten und Unterhalt ab Hauptleitung inkl. Anschluss-T gehen ganz zu Lasten des Eigentümers der Hauptzuleitung inkl. Instandstellung der Strassen. Bei Verwendung von nicht leitendem Material ist der Eigentümer für die elektr. Erdung verantwortlich.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist. Für Dienstbarkeitsverträge wird ein Grundbucheintrag gemäss ZGB Art. 691 empfohlen.

4 Die Eigentümer von bestehenden Liegenschaften ohne Absperrschieber können zum Zeitpunkt der Ausführung von Erneuerungs-, Erweiterungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten verpflichtet werden, unmittelbar bei der Hauptleitung auf ihre Kosten einen Hausabsperrschieber einzubauen.

5 Folgende Anschlüsse an die Hauptleitungen sind zugelassen:

a) Anschluss mit Flanschen-T und angebautem Absperrschieber (z.B. UNI-1)

b) Anschluss mit Schraubmuffen-T und Schlaufe

c) Anschluss mit Anbohr-Schelle mindestens NW 40 mm

d) Andere Anschlussarten sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.

6 Es werden folgende Leitungsmaterialien zugelassen:

a) PE Nenndruck mindestens 16 bar

b) Andere Materialien sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

Warn- und Ortungsband ⁷ Bei allen Hauszuleitungen ist ein Warn- und Ortungsband zu verlegen. Das Band muss durchgehend von der Schieberkappe bis zur Hauseinführung zum Rohr befestigt werden.

Erdung ⁸ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Zur Erstellung und Planung von Erdungen, elektr. Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und die Vorschriften des eidg. Starkstrominspektorates sowie diejenigen des Elektrizitätsversorgers. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

§ 20

§ 20

Kostentragung ¹ Der Hausanschluss bis und mit Anschluss-T an die Hauptleitung inkl. Absperrschieber sowie das Leitungsrohr ist auf Kosten des Anschliessenden durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen.

² Die Hausanschlussleitung bleibt im Eigentum des Liegenschaftseigentümers und ist von ihm zu unterhalten.

³ Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit

¹ Der Hausanschluss ist auf Kosten des Benützers zu erstellen. Der Unterhalt der Hauszuleitungen inkl. T-Stück und Absperrschieber ist Sache des Hauseigentümers. Die Absperrschieberkappen dürfen nicht überdeckt werden und der Schieber muss so zugänglich sein, dass er bedient werden kann. Der Unterhalt der Wasserzähler ist Sache der WV.

² Bei Erstellung von Hauptleitungen sind die Wasserabnehmer verpflichtet, ihre bisherigen Hauszuleitungen auf eigene Kosten an die neue Hauptleitung anzuschliessen.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

- 4 Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauszuleitung mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen. (siehe auch §19 Abs. 4).

§ 21

§ 21

Unterhalt

- 1 Der Hausanschluss ist vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.
- 2 Schäden am Hausanschluss inkl. Anschluss-T an die Hauptleitung, Absperrschieber sowie an den Leitungsrohren sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur kann durch die WV zulasten des Eigentümers organisiert werden.
- 3 Kommt ein Eigentümer seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf Kosten des Eigentümers die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

- 1 Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der VW sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten. Die Kosten der Reparatur gehen zu Lasten des Hauseigentümers, **ausgenommen Beschädigung durch Dritte**. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf **seine Kosten** die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 22

§ 22

Absperrschieber

- 1 Die **Absperrschieber** in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

- 1 Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.
- 2 Jeder Sperrschieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

§ 23

§ 23

Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

D. HAUSINSTALLATIONEN

§ 24

§ 24

Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile, mit Ausnahme des Wasserzählers, nach dem Hauptabstellventil bezeichnet.

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahn mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 25

§ 25

Kosten-
tragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Liegenschaftseigentümer.

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Grundeigentümer.

§ 26

§ 26

Installations-
ausführung

¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten und die Inhaber einer entsprechenden Instruktionserlaubnis der WV sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

² Die WV bestimmt Grösse und Typ des Hauptabstellhahns sowie den Einbauort.

³ Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität

² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des

NEU

des Wassers nicht ungünstig verändern.

- ⁴ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Liegenschaftseigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Liegenschaftseigentümers Druckreduzierventile einzubauen. Die Kosten der Druckerhöhungs- / Druckreduktionsanlage trägt der Liegenschaftseigentümer.

§ 27

- Einrichtung ¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern gemäss den Normen und Richtlinien des SVGW verlangen.
- ² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.
- ³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Bewässerungsanlagen, Kühl- und Klimaanlageanlagen und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 28

- Kontrolle ¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu

ÄQUIVALENT BISHER

Wassers nicht ungünstig verändern.

- ³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 27

- ¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.
- ² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.
- ¹ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlageanlagen und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Betriebsvorschriften erlassen.

§ 28

- ¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu

NEU

diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

- ² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für Prüfungen und allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 29

Betrieb und
Unterhalt

- ¹ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

ÄQUIVALENT BISHER

diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel

- ² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 29

- ¹ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

- ² Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, auf Kosten des Hauseigentümers, durch

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

- ² Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.
- ³ Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation schützen zu lassen.

E. WASSERZÄHLER

§ 30

§ 30

Einbau

- ¹ Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wassermessers. Der Wassermesser wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Der Wassermesser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten und gegebenenfalls erneuert.
- ¹ Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.
- ² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.
- ² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.
- ³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellventil ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Wasserbezügers.
- ³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

§ 31

Wasserzähler für besondere Zwecke

¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt mittels Wasserzählers inkl. Systemtrenner. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Benutzer.

² Die Montage des Wasserzählers inkl. des Systemtrenners erfolgt durch die Wasserversorgung oder durch eine von ihm benannte Person.

§ 32

Ablesung

¹ Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal, durch Selbstablesung oder Fernablesung. Zu diesem Zweck ist Ihnen der Zutritt zu den Wasserzählern zu gestatten. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 33

Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Wasserbezüger. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Wasserbezüger oder Liegenschaftseigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Wasserbezüger / Liegenschaftseigentümern und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 31

¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Benutzer.

²

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 32

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

§ 34

Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten revidieren. Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Wasserbezüger dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

§ 33

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Fall hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von +5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

§ 35

Ermittlung des Wasserbezugs bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserbezug aus dem durchschnittlichen Verbrauch der zwei Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

§ 34

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäß berücksichtigt.

F. BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN WASSERBEZÜGER / GRUNDEIGENTÜMER UND DER WV

§ 36

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle Gebäude mit Wasserinstallationen an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den Nachweis erbringen können, dass ihr Wasser den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets

§ 35

Innerhalb des Baugebietes müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

Trinkwasserqualität aufweist. Dies gilt auch für die Brunnen im Gemeindegebiet, welche über private Quellen gespiesen werden. Erfüllen diese die Anforderungen nicht, sind sie mit "kein Trinkwasser" zu beschriften.

§ 37

§ 36

Wasserbezug

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermenge.

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

² Hand- und Adressänderungen meldet der Liegenschaftseigentümer / Wasserbezüger umgehend der Gemeindekanzlei.

² Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.

³ Der Wasserbezug kann vom Liegenschaftseigentümer / Wasserbezüger mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die WV kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief mit einer dreimonatigen Frist auf jedes Monatsende kündigen. Die Abtrennung eines Hausanschlusses vom Netz erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

³ Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

§ 38

§ 37

Haftung

¹ Der Grund- / Liegenschaftseigentümer oder Wasserbezüger haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

¹ Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallation der WV zugefügt werden.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

² Der Wasserbezüger oder Grund- / Liegenschaftseigentümer haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhäusern mit gemeinsamen Wasserzählern.

² Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhäusern mit gemeinsamen Wasserzählern.

³ Wasserverluste im Gebäudeinneren, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 39

Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 39

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden

§ 40

Besondere Bewilligung

¹ Die Wasserabgabe an Wasserbezüger mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

§ 40

¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

² Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 10 m³ Inhalt darf nur mit vorgängiger Orientierung und Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.

³ Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

² Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehenden Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV.

⁴ Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang ist nur

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

möglich, wenn hierfür genügend Leistungskapazitäten verfügbar sind. Der Brunnenmeister legt Umfang und Zeitpunkt der Bewässerungen fest.

§ 41

Wasserbeschaffenheit

- 1 Das Wasser muss bei der Abgabe an die Wasserbezüger den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.
- 2 Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des kantonalen Amts für Verbraucherschutz.
- 3 Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Wasserbezüger in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 42

Wasserverwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

§ 41

- 1 Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an das Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlage in hygienischer Hinsicht gemäss den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

- 2 Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 42

- 1 Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

- 2 Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

weitere Einschränkungen erlassen.

- 3 Wasserverluste im Gebäudeinneren, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauches.

§ 43

Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos, das Füllen von Schwimmbassins sowie das Bewässern von Kulturen verbieten und weitere Einschränkungen erlassen, die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Wasserbezüger werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Wasserbezüger mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 44

Verbot der Wasserabgabe

- ¹ Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:
- a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossen Liegenschaft in eine andere Liegenschaft oder Baustelle,

§ 43

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 44

- Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:
- Die Abgabe von Wasser aus einer geschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt

b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshahnen und Hydranten ausser in Brandfällen

c) Änderungen an Hauptabstellventil und Wasserzählern

² Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierten Umgangshahnen, ausser in Brandfällen.

- Änderungen an Hauptabstellhahnen und Wasserzählern.

- Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

G. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 45

§ 53

Umfang

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

a) der Neuanschluss einer Liegenschaft

b) die Installation neuer Armaturen und Apparate gemäss § 26

c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt.

d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungsanlagen.

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft;

b) Die Änderung oder Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt.

c) Die vorübergehende Wasserabgabe an Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

- 2 Apparate, Einrichtungen und Verfahren zur Aufbereitung von Trinkwasser (z.B. Filter und Enthärtungsanlagen) dürfen nur benutzt werden, wenn das behandelte Trinkwasser jederzeit den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung (LMG Art. 275a) entspricht.
- 2 Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

§ 46

§ 54

- Planunterlagen
- 1 Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des Katasterplanes und der Keller- und Erdgeschossgrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in die der Hausanschluss und die Wasserverteilterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.
- 1 Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundriss im Massstab 1:50 oder 1: 100 einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.
- 2 Zur Ermittlung der Anschlussgebühren ist die Berechnung der Bruttoeschossflächen (mit Schema) beizulegen.
- 2 Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.
- 2 Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.
- 4 Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.
- 3 Die Vorschriften von § 154 BauG finden im Baubewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.
- 5 Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach dem Gebührenreglement in Bausachen. Zusätzliche Kosten für Vorabklärungen, Baugesuchsprüfungen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen,
- 4 Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

Messungen und Kontrollen durch externe Fachleute und durch die WV/Gemeinderat sind durch den Liegenschaftseigentümer zu entrichten.

6 Mit der Schlussabnahme der Arbeiten sind der Bauverwaltung das von allen Parteien unterzeichnete Abnahmeprotokoll und die Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel und digital einzureichen.

7 Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

5 Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

6 Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

H. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 47

Rechtsschutz, Vollstreckung

1 Gegen Verfügungen und Entschiede des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

2 Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007.

§ 48

Sanktionen

§ 55

1 Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. juli 1968.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz § 39 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

² Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Bussen bis Fr. 200.00 gemäss Gemeindegesetz vom 19. Oktober 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die ihm verursachten Schäden.

I. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 49

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 57

¹ Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 50

Revision

¹ Das Wasserreglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 56

Das Reglement sowie die dazugehörigen Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Vorschriften über Baubeiträge und Anschlussgebühren inkl. Tarifsätze bedürfen der Genehmigung des kantonalen Baudepartements.

§ 51

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf den 01.01.2026 in Kraft.

§ 47

¹ Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement der Gemeinde Künten vom 28.12.1988 mit den Gebührentarifen aufgehoben.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 08.06.1967 mit den Gebührentarifen aufgehoben

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am _____.

Der Gemeindeammann:

Sig. Daniel Schüepf

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Roger Müller

WASSERVERSORGUNGSSTRUKTUR

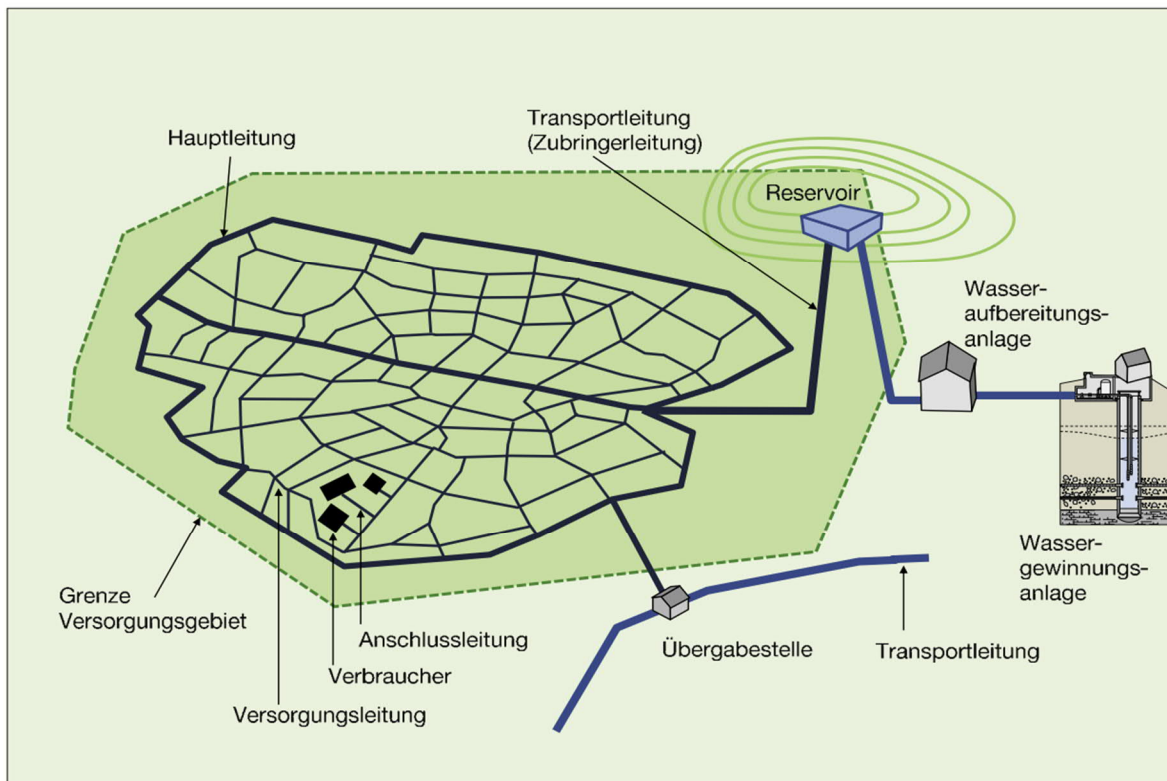


Abbildung 1: Schema eines Versorgungssystems (SVGW-Richtlinie Wasserverteilung W4, 2022)

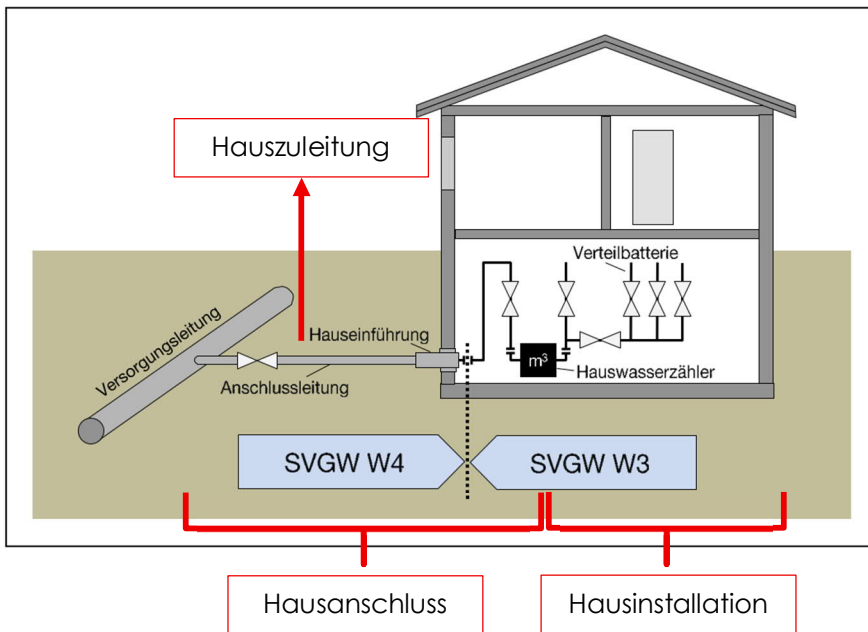


Abbildung 2: Übergabestelle im Gebäudeinnern nach der Gebäudeeinführung (SVGW-Richtlinie Wasserverteilung W4, 2022)

STICHWORTVERZEICHNIS

- Aargauische Gebäudeversicherung** 6, 9
Absperrschieber 13, 15, 16
Abweichungen von genehmigten Plänen 29
Anschlussgebühren 28
Anschlusspflicht 22
Ausführungspläne 8, 29
Ausnahmen 8
Bau 5, 6, 9, 24, 29
Bauwasser 21
Betrieb 5, 6, 18, 19
Betriebseinschränkungen 26
Betriebsvorschriften 18
Bewilligungsverfahren 27, 28
Brunnen 7
Brunnenmeister 7
Druckerhöhungsanlagen 18
Druckreduzierventile 18
Durchleitung 13
Enteignungsrecht 10
Erdung 15
Ermittlung des Wasserbezugs 22
Erneuerung 15
Erstellung 6, 9, 11, 13, 17
Feuerwehr 12
Frostgefahr 20
Gebühren für Bewilligung und Kontrollen 28
Geltungsbereich 5
Haftung 16, 17, 18, 23
Hauptabstellventil 17, 20, 27
Hausanschluss 13, 15, 16, 28
Hausanschlüsse in Kantonsstrassen 28
Hausinstallationen 6, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 26
Hauszuleitung 16, 20, 23
Hydranten 7, 9, 10, 12, 27
Inkrafttreten 30
Inventare 8
Kosten 5, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 28
Kühl- und Klimaanlage 18
Leitungsnetz 7, 9
Löscheinrichtungen 7, 12
Ortungsband 15
Planunterlagen 28
Regierungsrat 10, 29
Reparaturen 26
Richtlinien des SVGW 25
Schieber 7, 9, 10, 14, 16
Schutzzonen 7, 8
Schwimmbassins 18, 24, 26
Strafbestimmungen 30
Trinkwasserverunreinigungen 25
Übergangsbestimmungen 30
Überwachung des Trinkwassers 25
Unterhalt 5, 6, 12, 13, 16, 17, 19, 23
Unterhaltsarbeiten 16, 26
Vollstreckung 29
Wasserabgabe 19, 21, 24, 26, 27
Wasserbeschaffung 8
Wasserbezug 12, 22, 23, 24, 27
Wasserbezüger 5, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26
Wassermangel 26
Wasserversorgung 5
Wasserverwendung 25
Wasserzähler 7, 20, 21, 22, 27
Zahlungspflicht 30
Zweck 5, 18